

Besoldungs- und Bussenreglement

der

Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau

Gültig ab 1.1.2012

Der Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau erlässt gestützt auf Art. 7 der Verbandsstatuten und Art. 24 und 25 des Betriebsreglements der Feuerwehr Mittelprättigau das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

A) Besoldungen

Art. 1

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr und des Verbandsvorstandes werden für ihre Tätigkeit besoldet.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 30.00
 Die Sitzungsentschädigung beträgt Fr. 60.00
 Die Entschädigung pro Vorstandsprotokoll beträgt Fr. 40.00

Die Besoldung im Übungsdienst beträgt:

Mannschaft							Kader						
Grundsold	Fr.	20.00					Grundsold	Fr.	30.00				
Potenzierter Sold	Fr.	0.50					Potenzierter Sold	Fr.	0.50				
Plafonierter Sold	Fr.	40.00					Plafonierter Sold	Fr.	40.00				
Anzahl besuchte Übungen	Potenzierter Sold	Grundsold	Plafonierung	Total Sold pro Übung	Akkumuliert	Durchschnitt	Anzahl besuchte Übungen	Potenzierter Sold	Grundsold	Plafonierung	Total Sold pro Übung	Akkumuliert	Durchschnitt
1	0.50	20.00		20.50	20.50	20.50	1	0.50	30.00		30.50	30.50	30.50
2	1.00	20.00		21.00	41.50	20.75	2	1.00	30.00		31.00	61.50	30.75
3	2.00	20.00		22.00	63.50	21.17	3	2.00	30.00		32.00	93.50	31.17
4	4.00	20.00		24.00	87.50	21.88	4	4.00	30.00		34.00	127.50	31.88
5	8.00	20.00		28.00	115.50	23.10	5	8.00	30.00		38.00	165.50	33.10
6	16.00	20.00		36.00	151.50	25.25	6	16.00	30.00		46.00	211.50	35.25
7	32.00	20.00		52.00	203.50	29.07	7	32.00	30.00		62.00	273.50	39.07
8	64.00	20.00		84.00	287.50	35.94	8	64.00	30.00		94.00	367.50	45.94
9	128.00	20.00		148.00	435.50	48.39	9	128.00	30.00		158.00	525.50	58.39
10		20.00	40.00	60.00	495.50	49.55	10		30.00	40.00	70.00	595.50	59.55
11		20.00	40.00	60.00	555.50	50.50	11		30.00	40.00	70.00	665.50	60.50
12		20.00	40.00	60.00	615.50	51.29	12		30.00	40.00	70.00	735.50	61.29
13		20.00	40.00	60.00	675.50	51.96	13		30.00	40.00	70.00	805.50	61.96
14		20.00	40.00	60.00	735.50	52.54	14		30.00	40.00	70.00	875.50	62.54
15		20.00	40.00	60.00	795.50	53.03	15		30.00	40.00	70.00	945.50	63.03
16		20.00	40.00	60.00	855.50	53.47	16		30.00	40.00	70.00	1015.50	63.47
17		20.00	40.00	60.00	915.50	53.85	17		30.00	40.00	70.00	1085.50	63.85
18		20.00	40.00	60.00	975.50	54.19	18		30.00	40.00	70.00	1155.50	64.19
19		20.00	40.00	60.00	1035.50	54.50	19		30.00	40.00	70.00	1225.50	64.50
20		20.00	40.00	60.00	1095.50	54.78	20		30.00	40.00	70.00	1295.50	64.78

Die Hin- und Rückfahrt zum Besammlungsort ist Sache jedes Einzelnen und wird nicht entschädigt.

Art. 2

Pikettdienst Angehörige der Feuerwehr die Pikettdienst leisten werden für ihre Tätigkeit besoldet:

-Wochenendpikett pro Feuerwehrangehöriger Fr. 100.00
-Entschädigung für Pagerträger (jährlich) Fr. 100.00

Art. 3

Taggeld **Taggeld für Kurse welche durch die GVG subventioniert werden**
Taggeld Fr. 350.00

Taggeld für Kurse welchen nicht durch die GVG subventioniert werden
Taggeld Fr. 220.00

Art. 4

Das Fixum ist eine einmalige Entschädigung pro Jahr und wird nur bei Erreichen von mindestens 85 % des Übungsbesuches ausbezahlt.

Im Fixum enthalten sind die zeitlichen Aufwendungen, die zu Hause für Übungsvorbereitungen, Übungsbesprechungen und Repräsentationspflichten im Zusammenhang mit der Feuerwehr gemacht werden.

Feuerwehrkommandant Fr. 4'500.00
Vizekommandant Fr. 2'000.00
Offiziere und Zugführer Fr. 500.00
Fourier Fr. 500.00
Materialwart Fr. 1'000.00

B) Bussen

Art. 5

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Art 6

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen wird wie folgt bestraft:

Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Übung	Fr.	30.00
Disziplinwidriges Verhalten und zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis	Fr.	50.00
Verspätetes Erscheinen (bis 15 Min. = kein Sold)	Fr.	0.00
Verspätetes Erscheinen (über 15 Min. = Abwesenheit)	Fr.	30.00
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.		
Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse, WBT etc.	Fr.	150.00

Art. 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Verbandsvorstandes rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Mittelprättigau vom 14. September 2011

Der Verbandspräsident:

Der Protokollführer:

.....
Johannes Schmid

.....
Anton Hartmann